

**Satzung
über die Benutzung des Kindergartens
und Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten
der Ortsgemeinde Berg
vom 28.03.2002**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Trägerschaft**

- (1) Der Träger des Kindergartens ist die Ortsgemeinde Berg.
- (2) Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens. Er schafft unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens.
- (3) Der Träger des Kindergartens, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Zuständigkeiten der Beteiligten sind in dieser Satzung festgelegt. Sind in dieser Satzung keine Regelungen vorgesehen, kann der Träger entsprechende Entscheidungen treffen.

**§ 2
Kindergartenleitung**

Die Leitung des Kindergartens liegt in den Händen der Kindergartenleiterin oder des Kindergartenleiters.

**§ 3
Aufnahmebedingungen**

- (1) Kinder können vom vollendeten dritten Lebensjahr an in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (2) Kinder können auch im Alter ab Vollendung von 2,5 Lebensjahren aufgenommen werden, sofern noch Platzkapazitäten frei sind, die gesetzliche Unfallversicherung und das Jugendamt gegen eine vorzeitige Aufnahme keine Bedenken erheben und auch aus pädagogischen Gründen die vorzeitige Aufnahme gerechtfertigt erscheint.

- (3) In den Kindergärten können nach Rücksprache mit dem Jugendamt auch Kinder aufgenommen werden, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Berg sind, soweit Kindergartenplätze frei sind. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit zum Monatsende, soweit vergebene Kindergartenplätze für Berger Kinder benötigt werden. Der Widerruf muss den Erziehungsberechtigten innerhalb einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zugegangen sein. Soweit mehr Aufnahmeanträge auswärtiger Kinder vorliegen, als freie Kindergartenplätze vorhanden sind, oder mehrere Kinder ihren Kindergartenplatz für Berger Kinder frei machen müssen, wird die Entscheidung unter pädagogischen (z.B. Geschwisterkinder in der Einrichtung) und sozialen (z.B. berufstätige Alleinerziehende) Gesichtspunkten sowie nach der Dauer der bisherigen Nutzungszeit des Kindes in der Einrichtung durch den Träger getroffen. Kinder aus dem Verbandsgemeindebereich Hagenbach dürfen gegenüber anderen auswärtigen Kindern bevorrechtigt behandelt werden.
- (4) Die Aufnahme in den Kindergarten ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder an eine bestimmte Staatsangehörigkeit gebunden.
- (5) Behinderte Kinder sollen in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in einem Regelkindergarten geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt im Regelkindergarten als nicht möglich, so informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens über Möglichkeiten in Sondereinrichtungen.
- (6) Bei der Aufnahme muss eine Bestätigung des Arztes vorgelegt werden, welche beinhaltet, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, sowie eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch des Gemeindecindergartens werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Der Beitrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach den Festsetzungen des Kreisjugendamtes. Die Beitragsänderungen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes im Kindergarten für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages den Kindergarten besucht. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu bezahlen.
- (4) Beiträge können nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag beim Kreisjugendamt ermäßigt oder erlassen werden. Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist der Kindergartenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt wird die Ermäßigung ab dem Monat gewährt, in dem die Personenstandsänderung der Leitung angezeigt wird.
- (5) Der Elternbeitrag wird am 1. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschriftzugriffsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Hagenbach erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindergartens die täglichen Öffnungszeiten fest.

§ 6 Kindergartenferien

Der Träger setzt auf Vorschlag der Kindergartenleitung die Ferienzeiten in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung fest.

§ 7 Verhalten im Krankheitsfall

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Bei den ersten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag und Darmerkrankungen dürfen Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden.
- (2) Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach § 45 Bundesseuchengesetz wie Diphtherie, TBC, Hepatitis, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Meningitis oder Verlausung muss die Leitung sofort informiert werden. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei Rückkehr in den Kindergarten ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Bei übertragbaren Krankheiten in der Familie dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, nach den amtsärztlichen Vorschriften den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

§ 8 Versicherungsschutz

Für den Kindergarten besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer München. Sie deckt alle Schäden innerhalb des Kindergartens ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Kindergartenpersonals zurückzuführen sind. Außerdem besteht für die Kinder der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Unfälle auf dem Weg von und zum Kindergarten sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung anzuzeigen.

§ 9 Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie dort zu den Schließungszeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens und endet mit dem Verlassen des Kindergartens, mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke.
- (2) Sollten Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

§ 10 Abholen der Kinder

Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zum Kindergarten alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindergartenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Kindergartenleitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

§ 11 Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

- (1) Fehlt ein Kind länger als eine Woche, so sollen die Eltern die Leiterin oder den Leiter benachrichtigen. Im Falle einer übertragbaren Krankheit ist eine sofortige Verständigung notwendig (siehe § 37 dieser Satzung).
- (2) Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.
- (3) Soll ein Kind auf Dauer den Kindergarten nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens sechs Wochen zuvor zum nächstfolgenden Quartalsende bei der Leiterin oder dem Leiter schriftlich abzumelden.

§ 12 Ausschluss

Ein Kind kann von weiteren Besuchen des Kindergartens ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,

2. in Fällen, in denen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindergartenbereich eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. wenn das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (in der Regel einen Monat) fehlt,
5. wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz Bemühungen nicht leisten kann.

§ 13 Kommunalabgabengesetz

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berg, 28.03.2002

Rainer Gebhard, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehenden Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, 28.03.2002
Verbandsgemeindeverwaltung

Dietmar Brand, Bürgermeister